



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

STRASSENREGLEMENT

(mit Anhang)

(IN KRAFT SEIT 1. JULI 1986)
(MIT STAND 1. JANUAR 2012)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- das Baugesetz vom 15. Juni 1967 (im folgenden BauG genannt)
- das Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (im folgenden EntG genannt)
- das kant. Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 30. Mai 1911 (im folgenden EG ZGB genannt)
- das Gesetz über das Strassenwesen vom 30. November 1916
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren vom 28. April 1958
- das Gemeinde-Gesetz vom 28. Mai 1970 (im folgenden GG genannt)
- die Gemeindeordnung vom 21. September 1983 (im folgenden GO genannt)

erlässt folgendes Strassenreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement ordnet

- den Bau neuer Verkehrsflächen
- den Ausbau, die Korrektion, den Unterhalt und die Wartung der bestehenden Verkehrsflächen
- Bau und Unterhalt der Strassen-Beleuchtung
- die Beziehung der Verkehrsflächen zu deren Nachbargrundstücken.

² Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung bei der Erstellung neuer und der Veränderung bestehender Verkehrsflächen. Sie gelten auch für Privatstrassen, deren Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist sowie für die Übernahme von Privatstrassen.

³ Als Verkehrsflächen gelten alle Anlagen, die dem Fahrzeug und Fussgänger-Verkehr dienen.

II. KOMPETENZAUSSCHIEDUNG

Art. 2 Vollzug und Zuständigkeit

¹ Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

² Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse über:

- Strassennetzplan (Grundkonzept, Änderung, Ergänzungen und Erweiterungen)
- Baulinien- und Strassenlinien-Pläne
- die notwendigen Kredite (entweder für den Einzelfall oder im Rahmen von Sammelkrediten)

³ Der Gemeinderat beschliesst:

- Strassenbauprojekte
- Strassenbeleuchtungen
- Strassenbenennungen

III. PLANUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

Art. 3 Strassennetzplan

Der Strassennetzplan legt die Gesamtheit der öffentlichen Verkehrsflächen, deren Lage und die für den Vollausbau vorgesehenen Breiten fest.

Art. 4 Bau- und Strassenlinienpläne

¹ Für die im Strassennetzplan enthaltenen Verkehrsflächen sind Bau- und Strassenlinien-Pläne zu beschliessen.

² Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien beträgt im Minimum 4.00 m.

³ In Ausnahmefällen, wenn topographische oder kanalisationstechnische Gründe dies erfordern, können die minimalen Baulinienabstände aus der Symmetrie der Strassenachse verschoben werden.

⁴ Zur Erhaltung des Ortsbildes oder erhaltenswerter Bausubstanz kann der unter Absatz 2 festgelegte Baulinienabstand unterschritten oder gestaffelt zur Strassenachse festgelegt werden.

⁵ Entlang der Fusswege werden in der Regel keine Baulinien gezogen; es gelten dort die Abstandsvorschriften für Nachbargrundstücke gemäss § 98 BauG.

Art. 5 Verfahren

Bau- und Strassenlinien-Pläne sind nach der Beschlussfassung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im Amtsblatt des Kantons und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben. Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

IV. BAU DER VERKEHRSFLÄCHEN

Art. 6 Grundsätze

¹ Für den Vollausbau der Verkehrsflächen gelten die im Strassennetzplan vorgesehenen Masse.

² Teilausbauten sind, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Verkehrstechnik, möglich. Dazu gehören insbesondere auch Massnahmen der Verkehrsberuhigung.

³ In Gebieten, in denen eine dichte Besiedlung bereits besteht oder zu erwarten ist, können ausserhalb der Fahrbahn besondere Abstellflächen für Motorfahrzeuge angelegt werden.

Art. 7 Landerwerb

¹ Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.

² Für das durch die Gemeinde zu erwerbende Areal wird ein Landerwerbsplan erstellt.

³ In besonderen Fällen, namentlich bei Fusswegen, Trottoirs und bei bestehenden Verkehrsflächen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und sich eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht auf Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

Art. 8 Anpassungsarbeiten

¹ Werden durch den Bau einer Verkehrsfläche angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die erforderliche Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährleistet die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Ist der vom Berechtigten gewünschte Ersatz günstiger, so entfällt jeder weitere Anspruch. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

² Niveau-Unterschiede zwischen der Verkehrsfläche und den angrenzenden Grundstücken sind in der Regel durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stützmauern oder Randabschlüsse angelegt, wenn solche schon vor dem Bau vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

³ Kommt mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung zustande, so entscheidet das Enteignungsgericht.

Art. 9 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Der Grundeigentümer hat öffentliche Einrichtungen im Sinne der Bestimmungen von § 97 BauG zu dulden.

Art. 10 Bauprojekte, Auflage

¹ Bauprojekte, Landerwerbspläne und Kostenberechnungen sind während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Grundeigentümer oder Inhaber anderer dinglicher Rechte, die durch den Bau einer Verkehrsfläche betroffen werden, sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage aufmerksam zu machen. Begründete Einsprachen müssen bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planauflage schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden.

³ Wird das Enteignungsrecht geltend gemacht, ist den Betroffenen die Landerwerbstabelle im Doppel zuzustellen mit dem Hinweis, dass bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planauflage beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen den vorgesehenen Landerwerb erhoben werden kann.

⁴ Die Betroffenen sind gleichzeitig aufzufordern, innert der gleichen Frist ihre Entschädigungsforderungen und gegebenenfalls ihre Angebote für Areal, das ihnen zugewiesen werden kann, beim Gemeinderat schriftlich anzumelden (§ 40 EntG).

Art. 11 Baubeginn

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landerwerb gesichert ist und die Einsprachen gegen das Projekt erledigt sind.

² Spätestens während den Bauarbeiten sind die Werkleitungen zu erstellen.

V. VORTEILSBEITRÄGE

Art. 12 Beitragsgrundsätze

¹ An die Kosten der Verkehrsanlagen haben die Eigentümer Beiträge zu leisten:

- a) nach Massgabe der Parzellenfläche
- b) nach Massgabe des Gebäudeversicherungswertes

² Beitragspflichtig sind alle Grundstücke (Land und Gebäude) in der Erschliessungszone I. Unüberbaute Grundstücke sind nach Massgabe der Parzellenfläche, überbaute Grundstücke zusätzlich nach Massgabe des Gebäudeversicherungswertes, beitragspflichtig; und zwar gem. Gebäude-Neuschätzungen und -Nachschätzungen.

³ Vom Kanton geforderte Anwänderbeiträge werden von der Gemeinde übernommen.

⁴ Besteht auf einem Grundstück ein Baurecht, so ist der Baurechtgeber gemäss Artikel 12.1a und der Baurechtsnehmer gemäss Artikel 12.1b beitragspflichtig.

⁵ Miteigentümer oder Gesamteigentümer eines Grundstückes haften gegenüber der Gemeinde solidarisch.

⁶ Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechts-Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung.

⁷ Für Flächen von Korporationswegen werden keine Beiträge erhoben.

⁸ Miteigentum, Stockwerkeigentum und Wohnungseigentum werden gemäss der Aufteilung der Brandlagerschätzung beitragspflichtig; die Flächenanteile des Grundstückes gemäss dem Katasterbuch.

⁹ Bei Baulandumlegungen und bei Quartierplanungen, die gemäss den §§ 33 und 58 BauG erfolgt sind, wird kein Flächenbeitrag erhoben.

Art. 13 Umfang der Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

¹ Der Beitrag gemäss der Parzellenfläche wird pro Quadratmeter berechnet.

² Der Beitrag gemäss Gebäudeversicherungswert wird in Prozenten dieser Summe berechnet.

- ³ Unter Gebäudeversicherungswert ist die um einen einmaligen Pauschalabzug von Fr. 2'000.-- reduzierte Brandlagerschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), erhöht um den jeweils gültigen Teuerungszuschlag, zu verstehen. Für die Festsetzung der Höhe des Teuerungszuschlages ist der auf den Schätzungsprotokollen der BVG eingetragene Teuerungsindex massgebend.
- ⁴ Durch Um- oder Erweiterungsbauten entstandene Mehrwerte der Brandlagerschätzung werden gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes vorteilsbeitragspflichtig. Aufgrund von reinen Revisionsschätzungen erhöhte Brandlagerschätzungen begründen keine Vorteilsbeitragspflicht.
- ⁵ Die Höhe der Beiträge wird jährlich anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 14 Fälligkeit der Vorteilsbeiträge

- ¹ Der Beitrag für die Parzellenfläche wird fällig mit der Umzonung des Grundstückes von der Erschliessungszone II in die Erschliessungszone I.
- ² Der Beitrag gemäss Gebäudeversicherungswert wird fällig, wenn eine Gebäude-Neuschätzung oder -Nachschätzung vorliegt. Für die Satzbestimmung ist das Datum der Schätzung der BGV massgebend.
- ³ Die Beiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.¹
- ⁴ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin ratenweise Zahlungen oder Stundung des ganzen Beitrages unter Belastung eines Zinses bewilligen. Dieser wird nach dem jeweiligen Zinssatz für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank berechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 92 EntG.
- ⁵ Bezüglich des gesetzlichen Pfandrechtes für Beiträge gemäss Artikel 12 ff gelten § 94 EntG sowie § 100 EG ZGB.

¹ Gemeinderatsbeschluss Nr. 1326 vom 19. Dezember 2011; in Kraft seit 1. Januar 2012: 2.0%.

VI. UNTERHALT UND WARTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Für die Regelung von Unterhalt und Wartung der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Gemeinderat zuständig.

² Für Unterhalt und Wartung der Kantonsstrasse gelten die einschlägigen Gesetze sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossene Verträge.

Art. 16 Unterhalt und Wartung

¹ Die Gemeinde hält die Verkehrsflächen einem den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Zustand. Der Unterhalt hat möglichst umweltschonend zu erfolgen.

² Entspricht eine Verkehrsfläche vorübergehend diesem Zustand nicht, ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen an.

³ Die Gemeinde sorgt für die regelmässige Reinigung der Verkehrsflächen.

⁴ Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde dafür, dass die Verkehrsflächen nach Möglichkeit in begeh- und befahrbarem Zustand bleiben. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache der Eigentümer.

⁵ Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten (Art. 20.3 der Eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln).

Art. 17 Verkehrspolizeiliche Anordnungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, für Gemeindestrassen Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen zu erlassen sowie Signale und Markierungen anzuordnen (§ 6 der VO über den Strassenverkehr).

VII. STRASSENBELEUCHTUNG

Art. 18 Allgemeines

Die Gemeinde sorgt für Beleuchtung der Verkehrsflächen im überbauten Gebiet.

Art. 19 Beleuchtungs-Anlagen

Die Beleuchtungsanlagen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Art. 20 Betrieb und Unterhalt

¹ Für Betrieb und Unterhalt ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Kosten der Strassenbeleuchtung trägt die Gemeinde. Werden jedoch auf Begehren einzelner Grundeigentümer Beleuchtungseinrichtungen erstellt, die vorwiegend Einzelbedürfnisse erfüllen, können Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten ganz oder teilweise den betreffenden Grundeigentümern auferlegt werden.

VIII. BENÜTZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN**Art. 21 Nutzung**

¹ Aus der Benützung der Verkehrsflächen darf für die übrigen Verkehrsteilnehmer keine unangemessene Behinderung entstehen.

² Wird das öffentliche Areal in ausserordentlichem Mass verschmutzt, hat der Verursacher, nach Weisung der Gemeinde, für die Reinigung zu sorgen oder für deren Kosten aufzukommen.

Art. 22 Sondernutzung

¹ Sondernutzungen irgendwelcher Art der gemeindeeigenen Verkehrsflächen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben. Als Sondernutzung gelten beispielsweise Baustellen-Installationen sowie die in § 28 des Gesetzes über das Strassenwesen aufgezählten Fälle.

² Auch ohne besondere Vorschrift sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtung usw., zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eingetretenen Schaden.

IX. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

Art. 23 Ausfahrten und Ausgänge

¹ Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Verkehrsflächen der Gemeinde gilt § 95 BauG und § 22 der dazugehörenden Baupolizei-Vorschriften.

² Wollen Grundeigentümer auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten Ausfahrten, Wege oder Plätze neu anlegen, welche in Verkehrsflächen der Gemeinde einmünden, so haben sie dem Gemeinderat ein Gesuch sowie zwei Exemplare eines Situationsplanes im Massstab 1:500 zur Genehmigung einzureichen.

Art. 24 Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen usw.

¹ Werden längs einer Verkehrsfläche Einfriedigungen oder Stützmauern erstellt resp. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen, ist vorgängig die Bewilligung der zuständigen Instanz einzuholen.

² Abgrabungen und Aufschüttungen aller Art dürfen nicht näher als sechzig Zentimeter an die Strassenlinie reichen. Ausserdem darf die Böschung nicht steiler als 45° oder 1:1 sein. Bei Abgrabungen von über einem Meter Tiefe hat der Anstösser überdies eine solide Wehr, sechzig Zentimeter von der Strassenlinie entfernt, zu erstellen.

³ Türen und Tore an Einfriedigungen und Gebäuden dürfen im geöffneten Zustand nicht in das Strassenprofil ragen.

⁴ Abwässer dürfen nicht auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.

⁵ Im Übrigen gelten die §§ 96, 105 - 110 BauG, die §§ 80 und 84 EG ZGB sowie §§ 45 - 48 und 51 des Gesetzes über das Strassenwesen. Der Gemeinderat ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 25 Wegweiser und Reklamen

Wegweiser sowie Hinweis- und Reklametafeln sind bewilligungspflichtig.

X. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 26 Beschwerden

¹ Für Beschwerden gegen Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Gemeindeversammlung oder der Gemeindebehörden gelten die §§ 172 - 176 GG. Für Einsprachen gegen Beitragsverfügungen gelten die Bestimmungen von § 96 EntG.

² Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff, des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren resp. (Einsprachen, Beitragsverfügungen) die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Art. 27 Massnahmen und Strafen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie Verstösse gegen das Baugesetz (§§ 135 und 136) geahndet.

² Ist ein mit dem Reglement in Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung verlangen. Wird der Weisung des Gemeinderates nicht Folge geleistet, so ordnet die Behörde die Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren an.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

¹ Für Grundstücke, für die gemäss dem Reglement von 1956 an eine Strasse ein Vorteilsbeitrag von mindestens 50 % geleistet wurde, sind auf eine Zeit von 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements beitragsfrei. Dies gilt auch, wenn der Wert der Liegenschaft steigt (Umbau, Anbau etc.).

² Für Grundstücke, für die noch nie Strassenanwänderbeiträge geleistet wurden, oder nur ein Teilbetrag, gilt folgende Regelung:

- a) Beim Inkrafttreten dieses Reglements bleiben bestehende Liegenschaften sowohl für den Wert des Brandlagers als auch für die Fläche beitragsfrei.
- b) Für Mehrwerte bei Neu- und Nachschätzungen nach Inkrafttreten dieses Reglementes sind Beiträge gemäss Artikel 12.1b aufgrund des neuen Schätzungsprotokolls zu entrichten.

Als Teilbeiträge gelten: Zahlungen von weniger als 50 % der Anwänderbeiträge, unentgeltliche Landabtretungen, Übergabe von Privatstrassen gegen Entgelt und Trottoirbeiträge (Kantonsstrassen).

³ Für die Leistungen von Beiträgen für rein landwirtschaftlich genutzte Parzellen gelten die Bestimmungen von § 92.3 EntG.

⁴ Änderungen an bestehenden Verkehrsflächen, für die noch keine Strassenlinien festgelegt sind, erfolgen nur aufgrund eines Strassenprojektes.

⁵ Strassenprojekte, mit deren Ausführung im Zeitpunkt, in welchem dieses Reglement in Kraft tritt, begonnen worden ist, werden nach den Bestimmungen des alten Reglementes abgerechnet.

⁶ Weitere Fälle, die in diesen Übergangsbestimmungen nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

Art. 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1986 in Kraft. Mit der Genehmigung werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen über das Strassenwesen des Bau- und Zonenreglementes vom 24. September 1956 (§§ 6 bis 20).

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. März 1986.

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Urs Winistörfer sig. Erich Buser

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1398 vom 3. Juni 1986.

Anhang zum Strassenreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 12. März 1986

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 13.5 des Reglements, setzt die Höhe gemäss Art. 13.1 und Art. 13.2 zu erhebenden Beiträge wie folgt fest:

- Beitrag gemäss Art. 13.1
Der Beitrag gemäss der Parzellenfläche beträgt Fr. 8.--² pro m².

- Beitrag gemäss Art. 13.2
Der Beitrag gemäss Gebäudeversicherungswert beträgt 3.5 %³ dieser Summe.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. März 1986

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

sig. Urs Winistörfer

Der Verwalter:

sig. Erich Buser

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Dezember 2011; in Kraft seit 1. Januar 2012.

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Dezember 2011; in Kraft seit 1. Januar 2012.